

Jahrbuch des Arbeitsrechts

Gesetzgebung – Rechtsprechung – Literatur
Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis

Herausgegeben von

Ingrid Schmidt
Präsidentin
des Bundesarbeitsgerichts

Band 51

– Dokumentation für das Jahr 2013 –
Bearbeitet von
DIPL.-RECHTSPFLEGERIN ANNETT STEIGER

2014

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

Weitere Informationen zu diesem Titel
finden Sie im Internet unter
[ESV.info/978 3 503 15712 9](http://www.esv.info/9783503157129)

Zitierweise: JbArbR, Bd. ..., S. ...

ISBN: 978 3 503 15712 9

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2014
[www.ESV.info](http://www.esv.info)

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO Norm 9706

Gesetzt aus der Garamond 9 Punkt (Abhandlungen)
und 8 Punkt (Dokumentation)

Satz: multitext, Berlin
Druck und Bindung: Strauss, Mörlenbach

Vorwort

Stillstand ist ein dem Arbeitsrecht unbekanntes Phänomen. Gesetzgeberische Zurückhaltung erzeugt richterrechtliche Aktivität; technischer Fortschritt macht auch vor dem arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht Halt. Davon zeugt die Dokumentation von Rechtsprechung und Gesetzgebung im Berichtsjahr 2013, die der 51. Band des Jahrbuchs abbildet.

Das Gürteltier hat ausgedient, die Maus hält Einzug in deutschen Gerichtssälen, auch denen der Arbeitsgerichtsbarkeit. Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 10. Oktober 2013 (BGBl I, S. 3786) läutet das Ende der Papierakte ein. Es stellt die Weichen für eine flächendeckende elektronische Kommunikation der Gerichte mit den Verfahrensbeteiligten, erzwingt dadurch eine grundlegende Umgestaltung der gerichtlichen Arbeitsabläufe und führt auf direktem Weg zu elektronischen Gerichtsakten und elektronifizierten Gerichtssälen. Kurz, die Justiz soll nach dem Willen des Gesetzgebers im digitalen Zeitalter ankommen. Der hierbei zurückzulegende Weg ist allerdings ein „steiniger“ und kostenträchtiger. Das zeigt der Beitrag des Richters am Bundesarbeitsgericht *Dr. Jürgen Treber*, der sich mit den Anliegen des Gesetzes beschäftigt, die einzelnen Regelungen vorstellt und getreu dem Motto „nach dem Gesetz ist vor dem Gesetz“ den Nachjustierungsbedarf aufzeigt.

Was lange währt wird endlich gut – so das am 1. August 2013 in Kraft getretene Seearbeitsgesetz (BGBL. I, S. 868), das der Umsetzung des Seeübereinkommens 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation dient. Vater des Gesetzes war Ministerialrat *Dr. Christopher Müller*. Er war bis zu seinem plötzlichen Tod im Mai 2013 Leiter des für das Seearbeitsrecht zuständigen Referats im BMAS und hauptverantwortlich für die Verhandlung des Übereinkommens und die Erarbeitung des Umsetzungsgesetzes. Mit dem Seearbeitsgesetz wurde ein einheitliches und modernes Arbeitsrecht für die wenig bekannte Welt der Seeschifffahrt geschaffen. Der Beitrag der Ministerialdirigentin im BMAS *Maria Britta Loskamp* stellt die Neuerungen des Seearbeitsrechts dar und verschafft uns auf diese Weise einen Überblick über den Schutzbedarf der Seeleute an Bord von Handelsschiffen.

Mit dem „Königsrecht“ des Arbeitgebers – gemeint ist dessen arbeitsvertragliches Weisungsrecht – beschäftigt sich der Beitrag des Richters am Bundesarbeitsgericht *Christoph Schmitz-Scholemann*. Er zeigt im Einzelnen auf, welche gesetzgeberischen, wissenschaftlichen und richterlichen Vorstellungen mit dieser Befugnis verbunden sind, welche Grenzen Gesetz und Rechtsprechung ziehen und wie sich die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hierzu in jüngster Zeit entwickelt hat.

Große öffentliche Aufmerksamkeit hat die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Berichtsjahr in Fragen der Arbeitnehmerüberlassung erfahren. Die Reform des AÜG im Jahre 2011 hatte dem Bundesarbeitsgericht ein besonderes Beschäftigungsprogramm beschert. Dieses reichte vom Verbot der dauernden Überlassung bis hin zur Klärung des Equal Pay Prinzips und der Einbeziehung von Leiharbeitnehmern in betriebsverfassungsrechtliche Schwellenwerte. Der Beitrag von

Prof. Dr. Andreas Feuerborn gibt nicht nur einen detaillierten Überblick über die wesentlichen Entscheidungen der einzelnen Senate des Bundesarbeitsgerichts zur Arbeitnehmerüberlassung, sondern bewertet diese und ordnet sie prozessrechtlich wie rechtspolitisch ein.

Traditionell rundet ein Dokumentationsteil das Jahrbuch ab. Er zeichnet die wichtigsten Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und arbeitsrechtlichem Schrifttum nach. Für die umfangreiche und sorgfältige Recherche gebührt auch in diesem Jahr der Rechtspflegerin Frau *Annett Steiger* großer Dank.

Erfurt, im Mai 2014

Ingrid Schmidt

Inhalt

– Kurzübersicht –

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	9
Zeitschriftenübersicht/Gesetz- und Verordnungsblätter	15
 Abhandlungen	
Dr. Jürgen Treber Auf dem steinigen Weg zur elektronischen Justizkommunikation	23
Maria Britta Loskamp Das Seearbeitsgesetz – Kernstück des Gesetzes zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006	47
Christoph Schmitz-Scholemann Das Weisungsrecht des Arbeitgebers – einige Problemlagen und ihre Behandlung in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts	53
Prof. Dr. Andreas Feuerborn Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Arbeitnehmer- überlassung im Jahr 2013	89
Anhang (Übersichten sowie fachliche Organisation in Bund und Ländern, Besetzungspläne – Bundesarbeitsgericht, Landesarbeitsgerichte)	109
 Dokumentation 2013*	
A. Die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland auf den Gebieten des Arbeitsrechts und der Arbeitsgerichtsbarkeit	139
B. Jahresbericht des Bundesarbeitsgerichts 2013	145
C. Die Rechtsprechung auf den Gebieten des Arbeitsrechts und der Arbeitsgerichtsbarkeit	223
D. Das Schrifttum zum Arbeitsrecht und zur Arbeitsgerichtsbarkeit	293
Gesamtregister	385

* Eine ausführliche Inhaltsübersicht zum Teil Dokumentation ist dort vorgeschaltet.